

Planethic Group AG

Berlin

WKN A3E5ED / ISIN DE000A3E5ED2

Eindeutige Kennung des Ereignisses: PLA102026oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **Dienstag, dem 20. Oktober 2026, um 10:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ)** (entsprechend 08:00 Uhr koordinierter Weltzeit, UTC) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Planethic Group AG ein.

Die Hauptversammlung wird gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung der Gesellschaft auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands in der Form einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz (AktG) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Veranstaltungsräume des Hotels nhow Berlin, Stralauer Allee 3, 10245 Berlin.

Die gesamte Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton im passwortgeschützten Internetservice (HV-Portal) unter der Internetadresse www.planethic.de/hauptversammlung übertragen. Die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, erfolgt ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation oder durch Vollmachtserteilung nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt II dieser Einladung. Die technische Abwicklung der Hauptversammlung erfolgt durch die GFEI HV GmbH, Hannover.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Vorbemerkung: Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung

Das Amtsgericht Potsdam hat mit Beschluss vom 25. August 2026 (Az. 650 IN 179/26) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Planethic Group AG eröffnet und die Eigenverwaltung nach den §§ 270 ff. InsO angeordnet. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Torsten Martini, GÖRG Insolvenzverwaltung Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin, bestellt. Der Vorstand bleibt berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und über es zu verfügen; er unterliegt dabei der Aufsicht des Sachwalters. Die Rechte der Aktionäre nach dem Aktiengesetz, insbesondere die Zuständigkeit der Hauptversammlung für die in der Tagesordnung genannten Beschlussgegenstände, bleiben von der Eröffnung des Verfahrens unberührt. Weitere Hinweise zu den Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf einzelne Tagesordnungspunkte finden sich bei den jeweiligen Punkten sowie in Abschnitt II Ziffer 2.

I. Tagesordnung

1. **Vorlage des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses der Planethic Group AG für das Geschäftsjahr 2025, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 sind von der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft worden. Der Abschlussprüfer hat mit Vermerk vom 29. Juni 2026 den Bestätigungsvermerk versagt, weil er keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise zu den Annahmen erlangen konnte, die der vom

Vorstand zugrunde gelegten Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugrunde liegen (Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen). Der Versagungsvermerk ist dem Jahresabschluss beigefügt und wird mit ihm zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zu überlassen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft; das Ergebnis seiner Prüfung ist im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Planethic Group AG zum 31. Dezember 2025 in der vorgelegten Fassung festzustellen.

Die genannten Unterlagen einschließlich des Versagungsvermerks sind vom Tag der Einberufung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.planethic.de/hauptversammlung zugänglich. Sie werden in der Hauptversammlung vom Vorstand und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert. Der Abschlussprüfer nimmt gemäß § 176 Abs. 2 AktG an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden (§ 120 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands jeweils für ihre Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen:

- a) Herrn Jan Bredack, Mitglied des Vorstands bis zum 30. September 2025;
- b) Herrn Massimo Garau, Mitglied des Vorstands im gesamten Geschäftsjahr 2025;
- c) Herrn Moritz Möller, Mitglied des Vorstands im gesamten Geschäftsjahr 2025 (ausgeschieden zum 31. Dezember 2025);
- d) Herrn Sascha Voigt, Mitglied des Vorstands seit dem 21. November 2025.
- e) Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Rayan Tegtmeier, Mitglied des Vorstands vom 1. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025, und von Frau Anja Brachmüller, Mitglied des Vorstands im gesamten Geschäftsjahr 2025, zu vertagen, weil die Prüfung von Sachverhalten aus ihrer Amtszeit, die für die Beurteilung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2025 erheblich sein können, noch nicht abgeschlossen ist. Über die Entlastung soll erst nach Abschluss dieser Prüfung entschieden werden.

Hinweis: Nach § 120 Abs. 2 Satz 2 AktG enthält die Entlastung keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Im eröffneten Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung werden etwaige Ansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder nach § 280 InsO durch den Sachwalter geltend gemacht. Die Entlastung berührt diese Ansprüche nicht.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Der Hinweis zu § 120 Abs. 2 Satz 2 AktG und § 280 InsO unter Tagesordnungspunkt 2 gilt entsprechend.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über (i) die Aufhebung der Ermächtigung vom 6. Juli 2023 zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und des Bedingten Kapitals 2023, (ii) die Aufhebung der Ermächtigung vom 12. Januar 2026 zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und des Bedingten Kapitals 2026/I, jeweils soweit nicht ausgenutzt, (iii) die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, (iv) die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2026/II) sowie (v) die entsprechende Änderung der Satzung

Die Hauptversammlung vom 12. Januar 2026 hat den Vorstand ermächtigt, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben, und hierfür das Bedingte Kapital 2026/I in Höhe von EUR 1.147.428,00 geschaffen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Der Vorstand hat diese Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2026 in mehreren Tranchen zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen (Wandeldarlehen) genutzt, mit denen der Gesellschaft Barmittel zugeführt und Verbindlichkeiten in Eigenkapital umgewandelt wurden. Die Wandlung sämtlicher Tranchen ist durchgeführt; die Gesellschaft hat insgesamt 1.104.692 Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2026/I ausgegeben. Damit hat sich das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 200 AktG von EUR 2.320.333,00 auf EUR 3.425.025,00 erhöht. Die Anmeldung der Ausgabe der Bezugsaktien zur Eintragung in das Handelsregister nach § 201 AktG erfolgt zusammen mit der Anmeldung der unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagenen Satzungsänderung. Das Bedingte Kapital 2026/I ist bis auf einen Restbetrag von EUR 42.736,00 verbraucht. Das Bedingte Kapital 2023 in Höhe von ursprünglich EUR 625.999,00 ist in Höhe von EUR 413.261,00 ausgenutzt; die zugrunde liegende Ermächtigung vom 6. Juli 2023 wird nicht mehr benötigt.

Die Gesellschaft befindet sich in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Ziel des Verfahrens ist die Sanierung und Fortführung der Gesellschaft als Holding mit dem Schwerpunkt auf der Beteiligung an der Milik Food Tech GmbH. Für die Finanzierung des Verfahrens, die Bedienung der Gläubiger und die Fortführung des Geschäftsbetriebs benötigt der Vorstand die Möglichkeit, kurzfristig und flexibel Eigenkapital aufzunehmen und Forderungen von Gläubigern in Aktien umzuwandeln. Das bestehende bedingte Kapital reicht hierfür nicht aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die nicht ausgenutzten Teile der bestehenden Ermächtigungen und bedingten Kapitalia aufzuheben und eine neue Ermächtigung mit einem neuen bedingten Kapital in Höhe von EUR 1.160.166,00 zu schaffen. Das entspricht 50 % des im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals von EUR 2.320.333,00 und liegt deutlich innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze des § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG, bezogen auf das nach Ausgabe der Bezugsaktien bestehende Grundkapital.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigung vom 6. Juli 2023 und des Bedingten Kapitals 2023

Die von der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen wird, soweit sie nicht ausgenutzt ist, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der unter lit. e) beschlossenen Satzungsänderung im Handelsregister aufgehoben. Das Bedingte Kapital 2023 gemäß § 3 der Satzung (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben, soweit es nicht zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus bereits begebenen Schuldverschreibungen benötigt wird.

b) Aufhebung der Ermächtigung vom 12. Januar 2026 und des Bedingten Kapitals 2026/I, soweit nicht ausgenutzt

Die von der Hauptversammlung am 12. Januar 2026 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen wird, soweit sie nicht ausgenutzt ist, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der unter lit. e) beschlossenen Satzungsänderung im Handelsregister aufgehoben. Das Bedingte Kapital 2026/I gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben, soweit es nicht zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus bereits begebenen Schuldverschreibungen benötigt wird. Bereits ausgegebene Bezugsaktien und bestehende Rechte der Inhaber begebener Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

c) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

- (1) **Ermächtigung, Betragsgrenzen, Laufzeit.** Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 19. Oktober 2031 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, nachrangige oder nicht nachrangige Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.160.166,00 zu gewähren oder ihnen Wandlungspflichten aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern Options- oder Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren oder Wandlungspflichten aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungen können gegen Geld- und/oder Sachleistung, insbesondere gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft, begeben werden. Sie können zu Finanzierungszwecken, zur Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital im Rahmen der Sanierung der Gesellschaft sowie zur Optimierung der Kapitalstruktur begeben werden. Der Nennbetrag oder ein unter dem Nennbetrag liegender Ausgabepreis darf so gewählt werden, dass er dem anteiligen Betrag des Grundkapitals der zu beziehenden Aktien entspricht.
- (2) **Wandlungspflicht, Ersetzungsbefugnis.** Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses vorsehen, ebenso das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags ganz oder teilweise Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.
- (3) **Wandlungs- und Optionspreis.** Das Umtausch- oder Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie. Der Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie muss, mit Ausnahme der Fälle einer Wandlungspflicht, mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an der Börse Tradedate Exchange (oder, falls die Aktie dort nicht gehandelt wird, an dem Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen) an den zehn Handelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Begebung betragen, mindestens jedoch EUR 1,00. Im Fall einer Wandlungspflicht kann der Wandlungspreis auch dem volumengewichteten Durchschnittskurs an mindestens drei Handelstagen unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungspreises entsprechen, auch wenn dieser unter dem vorgenannten Mindestpreis liegt, mindestens jedoch EUR 1,00. Wird das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen, kann stattdessen auf den Kurs während der Bezugsfrist abgestellt werden. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

- (4) **Verwässerungsschutz, weitere Ausgestaltung.** Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können Verwässerungsschutz und Anpassungen für den Fall von Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen oder sonstiger Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen, insbesondere durch Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises, Einräumung von Bezugsrechten oder Barkomponenten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit, Stückelung, Währung (Euro oder andere gesetzliche Währung eines OECD-Landes), Wandlungs- oder Optionszeitraum sowie die Bedienung aus dem Bedingten Kapital 2026/II, aus genehmigtem Kapital, aus eigenen Aktien oder durch Barausgleich.
- (5) **Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss.** Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Wertpapierinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- aa) soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - bb) soweit die Schuldverschreibungen gegen Geldleistung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; der anteilige Betrag des Grundkapitals der auf diese Schuldverschreibungen entfallenden Aktien darf 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, wobei Aktien anzurechnen sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden;
 - cc) soweit die Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden, insbesondere gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft (einschließlich Forderungen aus dem Insolvenzverfahren), Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht;
 - dd) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern oder Gläubigern bereits begebener Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten zustünde.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, darf insgesamt EUR 1.160.166,00 nicht überschreiten. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus genehmigtem Kapital ausgegeben oder als eigene Aktien veräußert werden, mit Ausnahme von Spitzenbeträgen und aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsprogrammen.

- (6) **Insolvenzrechtliche Maßgabe.** Solange das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft andauert, darf der Vorstand die Ermächtigung nur mit Zustimmung des Sachwalters (§ 275 InsO) und, soweit die Voraussetzungen des § 276 in Verbindung mit § 160 InsO vorliegen, des Gläubigerausschusses ausnutzen. Der Vorstand wird die Ermächtigung nur ausnutzen, wenn dies der Sanierung der Gesellschaft dient und mit einem etwaigen Insolvenzplan vereinbar ist.

d) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026/II

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.160.166,00 durch Ausgabe von bis zu 1.160.166 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter lit. c) bis zum Ablauf des 19. Oktober 2031 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG begeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung jeweils festgelegten Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung abweichend hiervon und abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

e) Satzungsänderung

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Der auf Absatz 4a folgende Absatz betreffend das Bedingte Kapital 2023 wird gestrichen, soweit das Bedingte Kapital 2023 nach lit. a) aufgehoben ist.
- (2) Absatz 5 (Bedingtes Kapital 2026/I) wird aufgehoben, soweit das Bedingte Kapital 2026/I nach lit. b) aufgehoben ist, und wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.160.166,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 1.160.166 auf den Inhaber lautenden Stückaktien nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Oktober 2026 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG bis zum Ablauf des 19. Oktober 2031 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder ihre Wandlungspflicht erfüllen, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreisen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung abweichend hiervon und abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.“

f) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2026/I und dem Bedingten Kapital 2026/II anzupassen, die Fassung der Satzung nach Wirksamwerden der Aufhebungen unter lit. a) und b) zu bereinigen sowie alle sonstigen damit zusammenhängenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2026/II nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- und Optionsfristen.

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung nicht vor der Anmeldung der Ausgabe der Bezugsaktien aus den im Geschäftsjahr 2026 begebenen Wandelschuldverschreibungen nach § 201 AktG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts ist unter Abschnitt III dieser Einladung abgedruckt und vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.planethic.de/hauptversammlung zugänglich.

6. Bericht des Vorstands über den Stand des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung und der Sanierung der Gesellschaft

Der Vorstand berichtet in der Hauptversammlung über den Stand des am 25. August 2026 eröffneten Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung, über die mit dem Sachwalter und dem Gläubigerausschuss abgestimmten Sanierungsschritte, über den weiteren Verfahrensablauf (insbesondere Berichts- und Prüfungstermin, etwaiger Insolvenzplan) sowie über die Auswirkungen des Verfahrens auf die Aktionäre. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 3.425.025,00 und ist eingeteilt in 3.425.025 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Hiervon sind 1.104.692 Stückaktien im Geschäftsjahr 2026 aus dem Bedingten Kapital 2026/I ausgegeben worden; die Eintragung der Ausgabe dieser Aktien in das Handelsregister nach § 201 AktG steht noch aus, das im Handelsregister eingetragene Grundkapital beträgt EUR 2.320.333,00. Für die Ausübung der Aktionärsrechte in dieser Hauptversammlung ist der Nachweistichttag maßgeblich (Ziffer 4).

2. Hinweise zum Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung

Über das Vermögen der Gesellschaft ist mit Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 25. August 2026 (Az. 650 IN 179/26) das Insolvenzverfahren eröffnet und Eigenverwaltung angeordnet worden. Sachwalter ist Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Torsten Martini, GÖRG Insolvenzverwaltung Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kantstraße 164, 10623 Berlin. Ein Gläubigerausschuss ist eingesetzt.

Die Eröffnung des Verfahrens hat folgende Auswirkungen auf die Hauptversammlung: Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft unter Aufsicht des Sachwalters. Gemäß § 276a InsO haben Aufsichtsrat und Hauptversammlung während des Verfahrens keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstands. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung für die in der Tagesordnung genannten Gegenstände, insbesondere Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Wahl des Abschlussprüfers, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen, bleibt bestehen. Beschlüsse der Hauptversammlung, die Rechte der Insolvenzgläubiger berühren, bedürfen zu ihrer Umsetzung der Mitwirkung des Sachwalters und gegebenenfalls des Gläubigerausschusses. Ansprüche der Aktionäre auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft sind gegenüber sämtlichen Insolvenzforderungen nachrangig. Etwaige Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen gegenwärtige oder ehemalige Organmitglieder werden während des Verfahrens durch den Sachwalter geltend gemacht (§ 280 InsO).

3. Durchführung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung am 20. Oktober 2026 gemäß § 118a AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 9 der Satzung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abzuhalten. Der Vorstand hat sich hierbei von dem Interesse der Aktionäre an einer kostengünstigen und ortsunabhängigen Wahrnehmung ihrer Rechte, den Kosten einer Präsenzveranstaltung im

laufenden Insolvenzverfahren und den positiven Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung vom 12. Januar 2026 leiten lassen.

Die gesamte Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton im passwortgeschützten HV-Portal unter www.planethic.de/hauptversammlung übertragen. Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich über das HV-Portal elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten. Das HV-Portal steht voraussichtlich ab dem 29. September 2026 zur Verfügung. Die Zugangsdaten (HV-Ticket) werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes übersandt.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung, insbesondere an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG ist nicht vorgesehen. Die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung begründet keine Teilnahme im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, während der gesamten Dauer der Hauptversammlung am Ort der Hauptversammlung anwesend oder im Wege der Bild- und Tonübertragung zugeschaltet zu sein (§ 118a Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 10 der Satzung). Der Sachwalter ist zur Hauptversammlung eingeladen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden am Ort der Hauptversammlung anwesend sein.

4. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte, Nachweisstichtag

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im HV-Portal und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 7 Abs. 2 bis 5 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Für den Nachweis reicht ein Nachweis des Letztintermediärs in Textform nach § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also auf **Montag, den 28. September 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (Nachweisstichtag), zu beziehen.

Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **Dienstag, dem 13. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

Planethic Group AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung der Aktionärsrechte als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können Aktionärsrechte in Bezug auf diese Aktien nur ausüben, soweit sie sich hierzu vom Veräußerer bevollmächtigen oder ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und keine Bedeutung für eine etwaige Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Zugang von Anmeldung und Nachweis werden den Aktionären die Zugangsdaten für das HV-Portal (HV-Ticket) übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises Sorge zu tragen.

5. Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung im Wege der elektronischen Briefwahl über das HV-Portal unter www.planethic.de/hauptversammlung abgeben. Briefwahlstimmen können ab Erhalt des HV-Tickets bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 20. Oktober 2026 abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Auch Bevollmächtigte, Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen. Wird zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt, gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

6. Stimmrechtsvertretung

6.1 Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, etwa einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen; sie üben das Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Untervollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aus. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und gleichgestellten Personen gelten § 135 AktG sowie die von diesen gegebenenfalls vorgegebenen Formerfordernisse.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bis zum **Montag, dem 19. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, per Post oder E-Mail an die unter Ziffer 4 genannte Adresse übermittelt werden. Ab Erhalt des HV-Tickets kann die Vollmacht auch über das HV-Portal erteilt, geändert oder widerrufen werden; am Tag der Hauptversammlung ausschließlich über das HV-Portal. Ein Vollmachtsformular wird den Aktionären mit dem HV-Ticket übersandt und steht auf der Internetseite der Gesellschaft zum Download bereit.

6.2 Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der erteilten Weisungen aus; ohne ausdrückliche Weisung zu einem Tagesordnungspunkt enthalten sie sich der Stimme. Sie nehmen keine Aufträge zur Erklärung von Widersprüchen, zur Ausübung des Rede-, Frage- oder Antragsrechts entgegen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können bis zum 19. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ), per Post oder E-Mail an die unter Ziffer 4 genannte Adresse sowie ab Erhalt des HV-Tickets bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung über das HV-Portal erteilt, geändert oder widerrufen werden.

7. Rechte der Aktionäre

7.1 Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und diese bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten (§ 122 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AktG, § 70 AktG). Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum **Freitag, dem 25. September 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen:

Planethic Group AG, Vorstand
An den Kiefern 7, Halle B4
14974 Ludwigsfelde

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

7.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Aktionäre können Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft bis zum **Montag, dem 5. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Adresse zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht:

Planethic Group AG, Investor Relations
An den Kiefern 7, Halle B4
14974 Ludwigsfelde
E-Mail: ir@planethic.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt (§ 126 Abs. 4 AktG). Das Stimmrecht kann zu diesen Anträgen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden. Darüber hinaus können ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Anträge und Wahlvorschläge in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation im Rahmen ihres Rederechts stellen.

7.3 Stellungnahmen (§ 130a Abs. 1 bis 4 AktG)

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können bis zum **Mittwoch, dem 14. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform über das HV-Portal einreichen. Stellungnahmen sind als PDF-Datei mit einem Umfang von höchstens 5.000 Wörtern einzureichen. Die Gesellschaft macht die Stellungnahmen bis spätestens zum 15. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ), im HV-Portal allen ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zugänglich; § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG bleibt unberührt. Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche in Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt; hierfür gelten ausschließlich die in dieser Einladung beschriebenen Wege.

7.4 Rederecht (§ 130a Abs. 5 und 6 AktG)

Elektronisch zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Redebeiträge können ab etwa einer Stunde vor Beginn der Hauptversammlung über den virtuellen Wortmeldetisch im HV-Portal angemeldet werden. Das Rederecht umfasst auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG), Auskunft zu verlangen (§ 131 Abs. 1 AktG), Nachfragen zu stellen (§ 131 Abs. 1d AktG) und Widerspruch zu Protokoll zu erklären. Für die Videokommunikation sind ein Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung erforderlich; eine gesonderte Software wird nicht benötigt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation vor dem Redebeitrag zu prüfen und den Beitrag zurückzuweisen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Redebeiträge werden nicht aufgezeichnet.

7.5 Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Der Versammlungsleiter wird festlegen, dass das Auskunftsrecht in

der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation im Rahmen des Rederechts ausgeübt werden darf (§ 131 Abs. 1f AktG). Der Vorstand darf die Auskunft unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 3 AktG verweigern. Auskünfte, die Angelegenheiten des Insolvenzverfahrens betreffen, können mit Rücksicht auf die Interessen der Gläubigergesamtheit und laufende Verhandlungen eingeschränkt sein.

7.6 Widerspruch gegen Beschlüsse

Elektronisch zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können von Beginn der Hauptversammlung bis zu ihrem Ende über das HV-Portal oder im Rahmen des Rederechts Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Aufträge zur Erklärung von Widersprüchen entgegen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 130a, 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.planethic.de/hauptversammlung zugänglich.

8. Unterlagen und Informationen auf der Internetseite

Vom Tag der Einberufung an sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.planethic.de/hauptversammlung insbesondere zugänglich: diese Einladung, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 mit dem Versagungsvermerk des Abschlussprüfers, der Bericht des Aufsichtsrats, der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5, die Satzung in der aktuellen Fassung, das Vollmachtsformular sowie weitere Informationen nach § 124a AktG. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls dort veröffentlicht.

9. Datenschutzhinweise

Die Planethic Group AG verarbeitet als Verantwortliche personenbezogene Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart, Nummer des HV-Tickets und Zugangsdaten zum HV-Portal), um die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte zu ermöglichen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DS-GVO in Verbindung mit §§ 118 ff. AktG. Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung der Hauptversammlung der GFEI HV GmbH, Hannover, sowie weiterer Dienstleister, die die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft verarbeiten. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen; das Teilnehmerverzeichnis ist nach § 129 Abs. 4 AktG zwei Jahre einsehbar. Betroffene haben die Rechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO sowie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Anfragen zum Datenschutz richten Sie bitte an: Planethic Group AG, An den Kiefern 7, Halle B4, 14974 Ludwigsfelde, E-Mail: datenschutz@planethic.de.

III. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 5 vor, die nicht ausgenutzten Teile der Ermächtigungen vom 6. Juli 2023 und vom 12. Januar 2026 sowie der zugehörigen bedingten Kapitalia aufzuheben, den Vorstand neu zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu ermächtigen und ein Bedingtes Kapital 2026/II in Höhe von bis zu EUR 1.160.166,00 zu schaffen. Der Vorstand erstattet hierzu den folgenden Bericht über die Gründe für die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts.

1. Ausgangslage

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 25. August 2026 in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Die Sanierung sieht die Fortführung der Gesellschaft als Holding mit dem Schwerpunkt auf der Beteiligung an der Mililk Food Tech GmbH vor. Das Bedingte Kapital 2026/I ist durch die im Geschäftsjahr 2026 begebenen Wandeldarlehen nahezu vollständig verbraucht. Mit diesen Wandeldarlehen hat die Gesellschaft Barmittel aufgenommen und Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in Eigenkapital umgewandelt. Für die weitere Sanierung, insbesondere für die Finanzierung des Verfahrens, die Bedienung der Gläubiger und einen etwaigen Insolvenzplan, benötigt die Gesellschaft erneut ein Instrument, mit dem sie kurzfristig Eigenkapital aufnehmen und Forderungen in Aktien umwandeln kann. Wandelschuldverschreibungen haben sich hierfür in den vergangenen Jahren als geeignetes Instrument erwiesen, weil sie eine Kapitalzufuhr ermöglichen, ohne dass sofort neue Aktien ausgegeben werden müssen, und weil sie Gläubigern eine Beteiligung am Sanierungserfolg anbieten.

2. Bezugsrecht der Aktionäre

Den Aktionären steht bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 1 AktG). Die Ermächtigung sieht vor, dass die Schuldverschreibungen den Aktionären unmittelbar oder mittelbar über Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute zum Bezug angeboten werden. Der Vorstand soll jedoch in den nachfolgend erläuterten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen können.

3. Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein praktikables Bezugsverhältnis und erleichtert die technische Abwicklung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

4. Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Geldleistung nahe am Marktwert

Der Bezugsrechtsausschluss nach § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermöglicht es, Schuldverschreibungen kurzfristig bei einzelnen Investoren zu platzieren, ohne die Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen abwarten zu müssen. Gerade im Insolvenzverfahren kommt es auf die schnelle Umsetzung von Finanzierungsrunden an. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten darf und der auf diese Weise ausgegebene Anteil auf 20 % des Grundkapitals begrenzt ist. Aktionäre können ihren Anteil durch Zukäufe über die Börse aufrechterhalten, soweit die Aktie in den Handel einbezogen ist.

5. Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Sachleistung

Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen gegen Sachleistung, insbesondere gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben, ist für die Sanierung von zentraler Bedeutung. Sie erlaubt es, Insolvenzgläubigern, Anleihegläubigern und Darlehensgebern anzubieten, ihre Forderungen ganz oder teilweise in Wandelschuldverschreibungen und damit in eine Beteiligung an der Gesellschaft umzuwandeln. Dadurch werden Verbindlichkeiten reduziert und die Eigenkapitalbasis gestärkt, ohne dass Liquidität abfließt. Der Vorstand wird die Ermächtigung nur nutzen, wenn der Wert der eingebrachten Forderung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der ausgegebenen Schuldverschreibungen steht, und wird die Bewertung mit dem Sachwalter abstimmen. Ein Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesen Fällen nicht durchführbar, weil die Gegenleistung nur von dem jeweiligen Gläubiger erbracht werden kann.

6. Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber bereits begebener Schuldverschreibungen

Dieser Bezugsrechtsausschluss dient dem Verwässerungsschutz der Inhaber bereits begebener Schuldverschreibungen. Er erspart der Gesellschaft, den Wandlungs- oder Optionspreis bei einer

weiteren Emission anpassen zu müssen, und erleichtert die Platzierung, weil sich die Ausgabebedingungen an Marktstandards orientieren.

7. Wandlungs- und Optionspreis, Verwässerung

Der Wandlungs- oder Optionspreis muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie an den zehn Handelstagen vor der Entscheidung des Vorstands betragen, mindestens jedoch EUR 1,00. Im Fall einer Wandlungspflicht kann auf den volumengewichteten Durchschnittskurs von mindestens drei Handelstagen abgestellt werden. Die vorgeschlagenen Preisgrenzen tragen dem aktuellen Kursniveau der Aktie und der Situation der Gesellschaft Rechnung. Ein fester Mindestpreis oberhalb des Börsenkurses würde eine Platzierung im laufenden Verfahren praktisch ausschließen. Der Vorstand wird bei jeder Ausnutzung prüfen, ob der Wandlungspreis im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen ist, und hierüber in der nächsten Hauptversammlung berichten.

8. Höhe des bedingten Kapitals, Verhältnis zu den bestehenden Kapitalia

Das Bedingte Kapital 2026/II von EUR 1.160.166,00 entspricht 50 % des im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals von EUR 2.320.333,00 und rund einem Drittel des nach Ausgabe der Bezugsaktien aus den Wandeldarlehen 2026 bestehenden Grundkapitals von EUR 3.425.025,00 (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG). Das Bedingte Kapital 2023 und das Bedingte Kapital 2026/I werden aufgehoben, soweit sie nicht zur Bedienung bereits begebener Schuldverschreibungen benötigt werden; die Satzungsänderung wird zusammen mit der Anmeldung der Ausgabe der Bezugsaktien nach § 201 AktG zum Handelsregister angemeldet. Zusätzlich stehen der Gesellschaft das Genehmigte Kapital 2023 (Rest EUR 170.926,00) und das Genehmigte Kapital 2025/I (EUR 376.817,00) zur Verfügung. Die Summe der Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss wird durch die Anrechnungsklauseln in der Ermächtigung begrenzt.

9. Einbindung des Sachwalters und des Gläubigerausschusses

Während des Insolvenzverfahrens wird der Vorstand die Ermächtigung nur mit Zustimmung des Sachwalters und, soweit erforderlich, des Gläubigerausschusses ausnutzen. Die Einlagen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen fließen der Gesellschaft und damit der Insolvenzmasse zu. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Der Vorstand ist nach alledem überzeugt, dass die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegen, erforderlich und angemessen sind und die Interessen der Aktionäre gewahrt bleiben.

Ludwigsfelde, im September 2026

Planethic Group AG

Der Vorstand